

Wiederverwendbare Mittel und Gegenstände

TOP Krankenpflege-Zusatzversicherung für spezielle Leistungen

(laut Zusätzliche Versicherungsbedingungen – ZVB – Art. 6, Abs. 3)

OMNIA Krankenzusatzversicherung

(laut Zusätzliche Versicherungsbedingungen – ZVB – Art. 6, Abs. 3)

COMPLETA Krankenpflege-Zusatzversicherung für spezielle Leistungen

(laut Zusätzliche Versicherungsbedingungen – ZVB – Art. 7, Abs. 3)

Stand: 1. April 2018

Leistungen aus TOP/OMNIA/COMPLETA – Der Leistungsanspruch beträgt 100 % des nachfolgend maximal vorgegebenen Betrages, ohne Kostenbeteiligung.

Die Leistungen werden gewährt für medizinisch notwendige, dem Gesundheitsschaden angepasste und ärztlich verordnete Mittel und Gegenstände, die den Gebrauch eingeschränkter Körperfunktionen verbessern.

Die Rechnung kann jeweils mit dem Entscheid der IV/AHV/UV und der ärztlichen Verordnung eingereicht werden.

1. Wiederverwendbare Mittel und Gegenstände, für welche an einen Kauf max. 500 Franken vergütet wird.

- Rollator
- Gehgestell / Gehböckli
- Duschhocker/-stuhl/-brett (gilt auch für Badewanne)
- Standardrollstuhl (auch Miete möglich)

2. Wiederverwendbare Mittel und Gegenstände, für welche an einen Kauf oder Miete max. 3000 Franken vergütet wird.

- Stehgerät (Freistehbaren)
- Aktivrollstuhl (auch für Kinder)
- Aufrichtrollstuhl
- Pflegerollstuhl
- Elektrorollstuhl (inkl. E-Fix)
- Patientenheber
- Treppenraupe / Treppenlift
- Badelift
- Druckverlagerungssystem ARDOsoftum

3. Elektropflegebetten: Vergütung an Miete 63 Franken pro Monat (exkl. MwSt.) / Kauf bis max. 2500 Franken mit Abzug der angerechneten Miet- und Transportkosten

Hinweis:

Die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Reparaturen werden für die vorangehenden Leistungen nicht übernommen.